

## Liste der an der höheren Fachprüfung 2022 zugelassenen Hilfsmittel

Die an der höheren Fachprüfung 2022 zugelassenen Hilfsmittel für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden mit dieser Liste abschliessend geregelt. An alle Prüfungen mitzubringen sind:

- Persönliches Schreibzeug (Kugelschreiber/Füllfederhalter; Bleistift ist nicht erlaubt)
- Nichtdruckender, netzunabhängiger und nicht programmierbarer Taschenrechner ohne Texteingabemöglichkeit

Die höhere Fachprüfung 2022 basiert auf „open book“, d. h. die Hilfsmittel können ohne Einschränkung verwendet werden. An die schriftlichen Prüfungen mindestens mitzubringende Rechtsgrundlagen in Papierform oder elektronisch sind:

### Rechtsgrundlagen mit Stand 1.1.2022

- Bundesverfassung (BV, SR 101)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11)
- Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, Nr. 987/2009, Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten sowie zwischen der Schweiz und den EFTA-Staaten.
- AHVG (SR 831.10), AHVV (SR 831.101)
- IVG (SR 831.20), IVV (SR 831.201)
- ELG (SR 831.30), ELV (SR 831.301)
- BVG (SR 831.40), FZG (SR 831.42), FZV (SR 831.425), BVV 2 (SR 831.441.1)
- AVIG (SR 837.0), AVIV (SR 837.02)
- KVG (SR 832.10), KVV (SR 832.102)
- UVG (SR 832.20), UVV (SR 832.202)
- MVG (SR 833.1), MVV (SR 833.11)
- EOG (SR 834.1), EOv (SR 834.11)
- FLG (SR 836.1), FLV (SR 836.11)
- FamZG (SR 836.2), FamZV (SR 836.21)

### Gewählter Sozialversicherungszweig AHV

- Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP).
- Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Drittstaaten.
- Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU.
- Übereinkommen mit der EFTA.
- Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV/EL (KSBIL).
- Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV/IV/EO.
- Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV/IV/EO.
- Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV/IV/EO.
- Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV/IV/EO.
- Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften.

- Kreisschreiben über das Splitting bei Scheidung.
- Rententabellen und Skalen.
- Kreisschreiben über die Berechnung von überführten und altrechtlichen Renten bei Mutationen und Ablösungen.
- Kreisschreiben über die Verrechnung von Nachzahlungen der IV mit Leistungsrückforderungen von anerkannten Krankenversicherungen.
- Kreisschreiben über die Verrechnung von Nachzahlungen AHV/IV mit Leistungsrückforderungen der Militärversicherung.
- Kreisschreiben über das Meldesystem und das Verrechnungswesen zwischen der AHV/IV und der obligatorischen Unfallversicherung.
- Kreisschreiben über die Hilflosenentschädigung der AHV und IV bei unfallbedingter Hilflosigkeit.
- Wegleitung über die Renten in der AHV/IV.
- Weisungen über die Rückvergütung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge.
- Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV.
- Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen.
- Weisungen an die Revisionsstellen über die Durchführung der Arbeitgeberkontrollen.
- Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV.
- Leitentscheide des Bundesgerichts zu den Bereichen „Recht und Organisation“
- Online-Recherche im Internet

#### **Gewählter Sozialversicherungszweig ALV**

- Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Drittstaaten.
- Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU.
- Kreisschreiben des SECO über die Auswirkungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/2009 auf die Arbeitslosenversicherung (KS ALE 883).
- Übereinkommen mit der EFTA.
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG).
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV).
- SECO AVIG-Praxen: ALE, KAE, SWE, IE und AM.
- Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dazu-gehörige Verordnung (ATSV).
- Leitentscheide des Bundesgerichts.

#### **Gewählter Sozialversicherungszweig berufliche Vorsorge**

- Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU.
- Übereinkommen mit der EFTA.
- Zweites Zusatzabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
- Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).
- Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV).

- Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1).
- Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3).
- Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen.
- Verordnung über die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes in der beruflichen Vorsorge.
- Weisungen über die Kontrolle des Anschlusses der Arbeitgeber an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (AKBV).
- Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge.
- Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV).
- Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge.
- Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung.
- Reglement über die Organisation der Stiftung Sicherheitsfonds BVG.
- Organisations- und Geschäftsreglement der OBERAUFSICHTSKOMMISSION FÜR BERUFLICHE VORSORGE.
- Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).
- Zivilgesetzbuch (ZGB).
- Obligationenrecht (OR).
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dazugehörige Verordnung (ATSV).
- Leitentscheide des Bundesgerichts zu den Bereichen „Recht und Organisation“
- Online-Recherche im Internet

#### **Gewählter Sozialversicherungszweig IV**

- Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Drittstaaten.
- Bilaterales Abkommen Schweiz-EU.
- Abkommen mit der EFTA.
- Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV/EL (KSBIL).
- Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art.
- Kreisschreiben über Integrationsmassnahmen.
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG).
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV).
- Kreisschreiben über die Früherfassung und die Frühintervention.
- Kreisschreiben über medizinische Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung.
- Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung.
- Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung.
- Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV.
- Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung.
- Wegleitung über die Renten in der AHV.
- Kreisschreiben über die Taggelder der IV.

- Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV.
- Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die AHV.
- Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten durch die IV.
- Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag.
- Kreisschreiben über die Schweigepflicht und Datenbekanntgabe in der AHV/IV.
- Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV/IV.
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dazugehörige Verordnung (ATSV).
- Leitentscheide des Bundesgerichts zu den Bereichen „Recht und Organisation“
- Online-Recherche im Internet

#### **Gewählter Sozialversicherungszweig KV**

- Bilaterales Abkommen Schweiz-EU. Abkommen mit der EFTA.
- Leitfaden über die Krankenversicherung mit Bezug zur EU/EFTA und über die Leistungsaushilfe für Personen mit einer Grundversicherung in der Schweiz.
- Publikationen des BAG zu den Abkommen Schweiz-EU, Abkommen mit der EFTA sowie Sozialversicherungsabkommen.
- Leistungen - Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG) und Taggeldversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).
- Verordnung über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV).
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL).
- Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) und deren Verordnung.
- Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- Kreisschreiben über die Sistierung der Versicherungspflicht bei längerem Dienst.
- Kreisschreiben über die besonderen Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer.
- Kreisschreiben über die Franchise und den Selbstbehalt für Kurzaufenthalter.
- Kreisschreiben über die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- Kreisschreiben über den Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen.
- Kreisschreiben über die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte.
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dazu-gehörige Verordnung (ATSV).
- Leitentscheide des Bundesgerichts zu diesen Bereichen.

#### **Gewählter Sozialversicherungszweig UV**

- Bilaterales Abkommen Schweiz-EU.
- Abkommen mit der EFTA.
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).



- Verordnung über die Unfallversicherung (UVV).
- Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung (HVUV).
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV).
- Verordnung über die Festsetzung der Prämienzuschläge für die Unfallverhütung.
- Verordnung über die Statistiken der Unfallversicherung (VSUV).
- Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG.
- Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- Kreisschreiben Nr. 1, Typenvertrag gemäss Artikel 93 UVV inkl. Anhang.
- Kreisschreiben Nr. 4, Koordination mit der AHV/IV.
- Kreisschreiben Nr. 5, Zwischenstaatliche Regelungen im Bereich der Unfallversicherung.
- Kreisschreiben Nr. 19, Sektorielle Abkommen mit der Europäischen Union.
- Kreisschreiben Nr. 20, Berechnung des Taggeldes.
- Kreisschreiben Nr. 25, Informationspflichten der Versicherer gegenüber dem BAG.
- Kreisschreiben Nr. 31, Auskunft über Schäden beim Vorversicherer gemäss Art. 103 UVV.
- Kreisschreiben Nr. 34, Information betreffend Art. 66 Abs. 1 Buchstabe e UVG, Wechselmodalitäten / Vorgehen bei Entlassung aus der Suva-Zuständigkeit.
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dazugehörige Verordnung (ATSV).
- Leitentscheide des Bundesgerichts zu den Bereichen „Recht und Organisation“
- Online-Recherche im Internet

#### **Sozialpolitik**

- Online-Recherche im Internet



## Technisches Hilfsmittel zur Internet-Recherche

Gemäss Wegleitung "Höhere Fachprüfung Sozialversicherungs-Diplom", Ausgabe 2019 steht für sämtliche Prüfungsteile die Online-Recherche im Internet zur Verfügung. Damit können weitere Rechtsgrundlagen jederzeit eingesehen werden.

Als technisches Hilfsmittel ist ergänzend zu „open book“ der eigene Laptop oder das eigene Tablet zur Internet-Recherche zugelassen (Bring your on device). Die Verantwortung für die Funktionsweise obliegt ausschliesslich bei den Kandidaten/innen. Die Geräte sind bei Prüfungsbeginn bereits aufgeladen und funktionieren während der gesamten Prüfungsdauer. Ein Ladekabel ist mitzubringen. Ein Stromanschluss steht zur Verfügung. Ein Ersatzgerät kann ebenfalls mitgenommen werden.

Alle Geräte sind während den Prüfungen mit einem Webcamblocker zu versehen. Ein Klebeband zum Abdecken der Webcam ist ebenfalls möglich. Sichtschutzfolien auf den Geräten sind während der Prüfungszeit zu entfernen.

Der Zugang ins Internet erfolgt ausschliesslich über das WLAN der Prüfungsortes. Ist die Funktionsweise eingeschränkt, trifft die Prüfungsleitung die nötigen Massnahmen.

Zu Testzwecken wird vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn eine E-Mail mit Namen, Vornamen und Kandidatennummer im Betreff an die Prüfungsleitung geschickt. Gleichzeitig erklären sich die Kandidaten/innen mit den Bedingungen zum technischen Hilfsmittel einverstanden.

Die Verwendung des eigenen Gerätes gilt unter Einschränkungen. Nicht erlaubt sind:

- Verwendung von Kommunikationsmittel wie E-Mail und Social Media (u. a. WhatsApp, Instagram, Facebook, Twitter und weitere mehr)
- Zugriff auf Plattformen, die nicht öffentlich zugänglich sind. Dazu zählen u. a.
  - Zugriff auf Intranet von Arbeitgeberportalen
  - Zugriff auf Lernplattformen von Weiterbildungsinstitutionen
  - Intranet / Extranet von Verbänden und Institutionen
- Verwendung von Chatfunktionen
- Chat-Popups sind zu ignorieren
- Surfen im Darknet
- Konsumation von Seiten mit sittlich anstössigem, pornografischem oder kriminellen Inhalt
- Nutzung von Smartphones

Jede aktive Kommunikation führt zum Ausschluss aufgrund einer Verwendung eines unerlaubten Hilfsmittels.



Explizit erlaubt sind:

- Zugang zu eigenen Dokumentationen
- Alle Webseiten von Bund, Kantonen und Gemeinden
- Alle Webseiten der Sozial- und Privatversicherer im In- und Ausland
- Verwendung von Word, Powerpoint, Excel, PDF
- Verwendung der Homepage [www.koordination.ch](http://www.koordination.ch) (Die Prüfung kann ohne Zugang zu dieser Homepage gelöst werden).

Explizit nicht erlaubt ist:

- Verwendung von OneNote

Die Prüfungsleitung hat das Recht, während der Prüfungszeit die Bewegungen auf dem Laptop bzw. Tablet einzusehen. Der Prüfungsleitung ist auf Anfrage Zugang zu gewähren. Ein unerlaubter Zugriff kann nachgewiesen werden. Wird der Zugang verweigert, muss von einer mutmasslichen Täuschung ausgegangen werden, was den Ausschluss von der Prüfung zur Folge hat.

Die Kandidaten/innen haben sicherzustellen, dass keine Daten auf dem Laptop bzw. Tablet gespeichert sind, welche die Prüfungsleitung nicht einsehen darf wie z. B. Geschäftsdaten, medizinische Daten, persönliche Daten. Es wird ausdrücklich empfohlen, die Daten während der Prüfungszeit an einem sicheren Ort auf eine externe Festplatte auszulagern.

Zürich, 04.02.2022